

Einreicher:
Verein Horizont Stockelsdorf e.V.
c/o Klaus-Olaf Zehle
Curauer Dorfstraße 39
23617 Stockelsdorf

Ministerium für Inneres
Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
Landesplanungsbehörde,
Referat IV 64
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel.

Übermittlung: über BOB-SH (www.bolapla-sh.de) – hilfsweise per E-Mail an windenergiebeteiligung@im.landsh.de

Stockelsdorf, 23.08.2026

Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land (Juli 2026)

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landesplanungsbehörde – vom 8. Juli 2026, Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nummer 2026/221; Beteiligungszeitraum 16. Juli bis 26. August 2026.

Betroffenes Vorranggebiet: PR3_OHS_011 (Gemeinde Stockelsdorf, Kreis Ostholstein) – Vergrößerung des Vorranggebietes gegenüber dem Entwurf 2025

Mittelbar betroffen: PR3_OHS_016 und PR3_OHS_022 (Kumulations- und Umfassungswirkung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff bezeichneten zweiten Entwurf der Teilaufstellung nehmen wir fristgerecht wie folgt Stellung. Die Stellungnahme richtet sich ausschließlich gegen die gegenüber dem ersten Entwurf vom Juli 2025 vorgenommene Vergrößerung des Vorranggebietes PR3_OHS_011 und gegen die dieser Änderung zugrunde liegende Abwägung. Sie hält sich damit innerhalb des Gegenstandes der erneuten Beteiligung.

I. Anträge

Wir beantragen:

1. Die im zweiten Entwurf vorgenommene Vergrößerung des Vorranggebietes PR3_OHS_011 wird zurückgenommen; es verbleibt bei der Abgrenzung des Entwurfs 2025.
2. Hilfsweise: Für die Ortslagen Curau, Dissau und Pohnsdorf wird der erweiterte Schutzbereich von 1.000 Metern durchgängig – und nicht nur östlich der L 184 und südlich des Pohnsdorfer Weges – beibehalten; das Vorranggebiet wird entsprechend zurückgenommen.

3. Weiter hilfsweise: Die Einstufung des Geotops „Moränen Pohnsdorf – Parinerberg“ (Mo 027) wird unter Auswertung des Landschaftsrahmenplans begründet; bestätigt sich die Einstufung als herausragendes beziehungsweise besonders schützenswertes Geotop, werden die im Geotop liegenden Teilflächen aus dem Vorranggebiet herausgenommen.
4. Weiter hilfsweise: Die Teilflächen des Vorranggebietes, die sich den multifunktionalen Ablenkflächen für den Rotmilan gegenüber dem ersten Entwurf erheblich annähern, werden einer fachlichen Funktionsprüfung unterzogen und – soweit eine Beeinträchtigung der genehmigungsrechtlich erforderlichen Ablenkmaßnahme nicht ausgeschlossen werden kann – aus dem Vorranggebiet herausgenommen.
5. Vor einer erneuten Abwägung werden die unter Ziffer IV. bezeichneten Ermittlungen nachgeholt und deren Ergebnisse in den Planunterlagen dokumentiert – insbesondere eine orts-, standort- und blickrichtungsbezogene Sichtbarkeits- und Umfassungsanalyse für die Ortslagen und die im Außenbereich gelegenen Wohnstandorte, namentlich Curaufelde.

Zur Begründung im Einzelnen:

II. Gegenstand der Stellungnahme und Zulässigkeit

Die Landesplanungsbehörde hat die erneute Beteiligung ausdrücklich auf die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf beschränkt. Genau darauf zielt diese Stellungnahme: Nach der Abwägungsentscheidung im Datenblatt zu PR3_OHS_011 (2. Entwurf) wird die Potenzialfläche „gegenüber dem Entwurf 2025 jedoch vergrößert“. Die Vergrößerung ist im Kartenausschnitt des Datenblatts als schraffierte Fläche kenntlich gemacht.

Die Vergrößerung führt zu einer erstmaligen beziehungsweise stärkeren Berührung von Belangen im Sinne der Begründung der erneuten Beteiligung. Sie ist Anlass und Gegenstand dieser Stellungnahme. Soweit nachfolgend auf Belange eingegangen wird, die bereits im ersten Entwurf angelegt waren – insbesondere Geotop und Artenschutz –, geschieht dies allein deshalb, weil sich ihr Gewicht durch die Vergrößerung verändert: Es werden zusätzliche Flächen in Anspruch genommen und Abstände verkürzt. Die Belange sind damit im Umfang der Änderung erneut abwägungserheblich.

III. Ausgangslage: bereits außergewöhnlich hohe technische Vorbelastung

Die betroffene Orts- und Landschaftslage ist bereits erheblich durch technische Großstrukturen geprägt. Im näheren und mittleren Umfeld verlaufen die 380-kV-Höchstspannungsleitung (Ostküstenleitung) mit weithin sichtbaren Masten sowie mehrere Windparks.

Die als Anlage 2 beigefügte Sichtachsenanalyse für den Standort Curaufelde zeigt acht getrennte Sichtsektoren. Auf sie entfallen 32 bestehende Windenergieanlagen (4 bei Malkendorf, 2 bei Heilshoop, 20 im Windpark Obernwohld, 6 zwischen Cashagen und Tankenrade) sowie acht Masten der 380-kV-Leitung. Hinzu treten zwei bereits genehmigte Anlagen im Vorranggebiet PR3_OHS_011, eine weitere in dessen Erweiterungsfläche und bis zu fünf Anlagen im Vorranggebiet PR3_OHS_016 – zusammen rund 40 Anlagen. Die Anlagen verteilen sich nicht auf eine einzige Blickrichtung, sondern beanspruchen mehrere Sektoren des Horizonts. Die Entfernungen der bestehenden Anlagen liegen überwiegend zwischen etwa

zwei und fünf Kilometern; die genehmigten und vorgesehenen Anlagen in PR3_OHS_011 und PR3_OHS_016 treten in deutlich geringerer Entfernung hinzu.

Diese Ausgangslage ist für die Abwägung in zweifacher Hinsicht bedeutsam: Sie wird im Entwurf als Argument für eine weitere Inanspruchnahme des siedlungsnahen Freiraums herangezogen, bleibt bei der Bewertung der Umfassungswirkung aber vollständig unberücksichtigt. Auf diese Asymmetrie kommen wir unter Ziffer IV.2 zurück.

IV. Einwendungen

IV.1 Aufhebung des erweiterten Schutzbereichs von 1.000 m auf 800 m

Die Abwägungsentscheidung zu PR3_OHS_011 lautet insoweit:

„Für die Innenbereiche der Ortslagen Curau, Dissau und Pohnsdorf wird der als Ziel der Raumordnung festgelegte Abstandsbereich von 800 Metern daher teilweise nicht um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt, da aufgrund der entstehenden weithin sichtbaren Vorbelastung dem siedlungsnahen Freiraumschutz kein höheres Gewicht eingeräumt wird.“

a) Ausmaß der Betroffenheit. Nach der Konfliktrisikoaanalyse des Datenblatts liegen 48,6 der insgesamt 69,2 Hektar des Vorranggebietes – rund 70 Prozent – im 800- bis 1.000-Meter-Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen (Grundsatz 4.5.1.1 Absatz 1 G (1) LEP Windenergie, Konfliktrisiko „mittel“). Das Vorranggebiet besteht damit ganz überwiegend aus Flächen, die nur deshalb verfügbar sind, weil der erweiterte Schutzbereich aufgehoben wurde. Die Reduzierung ist folglich nicht ein Nebenaspekt der Vergrößerung, sondern deren tragende Voraussetzung.

b) Eigenständiger Schutzzweck des Bereichs zwischen 800 und 1.000 Metern. Der Bereich dient nicht lediglich dem Immissionsschutz. Ihm kommt eine eigenständige planerische Schutz- und Pufferfunktion für die Siedlungsbereiche und den siedlungsnahen Freiraum zu. Der Planungsträger darf dem unmittelbar an Siedlungsbereiche angrenzenden Außenbereich eine solche Funktion beimessen und ihn von dominierenden visuellen Beeinträchtigungen freihalten.

Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht hat das entsprechende Abwägungskriterium der Vorgängerplanung – „Abstand von 800 bis 1.000 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion“ (Ziffer 2.5.2.1 des gesamträumlichen Plankonzepts) – für abwägungsfehlerfrei gehalten (Urteil vom 29. November 2024 – 5 KN 46/21 –, juris Rn. 316 ff., insbesondere Rn. 317 ff.; ebenso die Parallel- und Folgeurteile vom 13. Mai und 11. Juli 2025, unter anderem 5 KN 22/21 und 5 KN 4/21). Das Urteil ist rechtskräftig; die Nichtzulassungsbeschwerde hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 18. Dezember 2025 – 4 BN 23.25 – zurückgewiesen.

Dass visuelle Schutzbelange der Windenergieplanung nicht im Immissionsschutz aufgehen, wird zusätzlich durch den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts gestützt. Das Bundesverwaltungsgericht hält dort fest, dass der als hartes Tabukriterium festgelegte Abstand von 250 Metern um Innenbereiche im gesamträumlichen Plankonzept mit dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot – der erdrückenden Wirkung – begründet worden ist, und dass der Einwand, maßgeblich sei die unterschiedliche immissionsschutzrechtliche Schutzbedürftigkeit der Baugebietstypen, daran vorbeigeht (a. a. O., Rn. 12). Die optisch bedrängende Wirkung stellt danach jedenfalls einen eigenständigen, vom Immissionsschutz zu unterscheidenden visuellen Belang dar. Einen ebenfalls eigenständigen visuellen Schutzbelang behandelt der Umweltbericht zum zweiten Entwurf unter dem Grundsatz „Umfassung von Ortslagen“; auch dieser definiert sich nach Kapitel 4.2.4 insbesondere über die visuelle Wahrnehmung.

Uns ist bewusst, dass diese Entscheidungen die Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB betrafen und das Bundesverwaltungsgericht die dort aufgeworfenen Fragen zur Systematik harter und weicher Tabuzonen als auslaufendes Recht eingeordnet hat (a. a. O., Rn. 10). Auf diese Systematik kommt es hier nicht an. Wir stützen uns auf den allgemeinen abwägungsrechtlichen Maßstab, und dieser gilt unter dem seit dem 13. Mai 2026 geltenden Landesentwicklungsplan – Teilfortschreibung Windenergie – unverändert fort: Dem Planungsträger steht ein weiterer Gestaltungsspielraum zu; entscheidend ist aber, dass er die betroffenen Belange erkennt und angemessen gewichtet (BVerwG, a. a. O., Rn. 13 mit weiteren Nachweisen).

Wir machen deshalb ausdrücklich **nicht** geltend, der Planungsträger sei verpflichtet, den erweiterten Schutzbereich von 1.000 Metern beizubehalten. Wir machen geltend, dass die Entscheidung, ihn hier aufzuheben, auf einer unzureichenden Tatsachengrundlage beruht. Der Spielraum, den die genannten Entscheidungen dem Plangeber einräumen, setzt voraus, dass die tatsächliche Belastungssituation zutreffend ermittelt und bewertet worden ist. Dass es daran fehlt, legen wir unter c) bis e) sowie unter Ziffer IV.2 dar.

c) Vorbelastung rechtfertigt nicht ohne Weiteres den Entfall des erweiterten Schutzbereichs. Eine Vorbelastung bedeutet nicht ohne Weiteres, dass die Schutz- und Pufferfunktion des gesamten siedlungsnahen Freiraums zwischen 800 und 1.000 Metern entfallen ist. Entscheidend muss vielmehr sein, ob und in welchem konkreten räumlichen Bereich der zu schützende Freiraum durch vorhandene oder genehmigte Anlagen tatsächlich bereits so beeinträchtigt ist, dass sein weiterer Schutz planerisch nicht mehr erreicht werden kann. Das ist blickrichtungs-, standort- und landschaftsbezogen zu untersuchen. Andernfalls entstünde ein sich selbst verstärkender Effekt: Jede zusätzliche Anlage erhöhte die Vorbelastung und lieferte damit zugleich die Begründung dafür, weitere Schutzabstände zu reduzieren. Gerade in bereits überdurchschnittlich belasteten Ortslagen ist deshalb auch zu prüfen, ob eine Belastungsgrenze erreicht ist und noch vorhandene siedlungsnah Freiräume als Entlastungsräume erhalten werden müssen.

d) Die Planunterlagen belegen, dass eine differenzierte Betrachtung möglich und geboten ist. Die Abwägungsentscheidung zu PR3_OHS_011 nimmt selbst eine räumliche Differenzierung vor: Östlich der L 184 und südlich des Pohnsdorfer Weges wird „eine Vorbelastung durch die genehmigten Windenergieanlagen nicht mehr angenommen“, weshalb dort weiterhin 1.000 Meter freigehalten werden sollen. Für dieselbe Ortslage Curau kommt das Datenblatt zu PR3_OHS_016 zu dem Ergebnis, dass „aufgrund der in diesem Bereich fehlenden weithin sichtbaren Vorbelastung [...] dem Freihalteinteresse ein höheres Gewicht eingeräumt“ werde und ein Umgebungsbereich von 1.000 Metern freigehalten wird; dort verbleiben lediglich 0,1 Hektar des Vorranggebietes im 800- bis 1.000-Meter-Bereich.

Curau wird damit im selben Planentwurf zugleich als vorbelastet (PR3_OHS_011) und als nicht vorbelastet (PR3_OHS_016) behandelt. Das mag sektorbezogen erklärbar sein – belegt aber genau unseren Einwand: Die Behörde hält eine nach Blickrichtung differenzierte Bewertung selbst für erforderlich. Nachvollziehbar dokumentiert ist sie in den Unterlagen jedoch nicht. Es ist nicht erkennbar, anhand welcher Sichtachsen, Betrachtungspunkte und Kriterien festgestellt wurde, dass gerade der nun in Anspruch genommene 800-bis 1.000-Meter-Bereich der Ortslagen Curau, Dissau und Pohnsdorf seiner Schutz- und Pufferfunktion beraubt ist.

e) Auffällige Einseitigkeit des Zuschnitts. Nach dem Datenblatt entfallen durch den Zuschnitt des Vorranggebietes die Überlagerungen mit dem regionalen Grünzug (3,4 → 0,0 ha), den Gewässertalräumen (2,1 → 0,0 ha) und den Rohstoffpotenzialflächen vollständig. Erhalten bleiben demgegenüber gerade diejenigen Konflikte, die die Wohnbevölkerung betreffen: der siedlungsnah Freiraum (48,6 ha) und das Geotop (47,6 ha). Insbesondere zwei hoch frequentierte Spazierwege der

Curauer Bevölkerung würden direkt an die erweiterte Fläche angrenzen und wären möglicherweise sogar durch Eiswauf belastet. Wir bitten um Darlegung, aus welchen Gründen die Konfliktminderung ausschließlich zulasten dieser beiden Belange unterblieben ist.

Ergebnis: Solange nicht orts- und blickrichtungsbezogen festgestellt und dokumentiert ist, dass der Freiraum zwischen 800 und 1.000 Metern seine Schutz- und Pufferfunktion verloren hat, fehlt der Entscheidung, den erweiterten Schutzbereich aufzuheben, die tragfähige Tatsachengrundlage. Über den Schutzbereich ist nach Nachholung der Ermittlungen neu zu entscheiden.

IV.2 Umfassung von Ortslagen – Bewertung „gering“ ist nicht nachvollziehbar

Das Datenblatt weist für PR3_OHS_011 zum Grundsatz 4.5.1.1 Absatz 7 G („Umfassung von Ortslagen“) ein geringes Konfliktrisiko aus – ohne Angabe einer Fläche, eines Prozentwertes oder der wirkenden Flächenanteile. Dasselbe gilt für PR3_OHS_016 und PR3_OHS_022. Dieses Ergebnis halten wir für nicht nachvollziehbar und im Ergebnis für unzutreffend.

Nach Kapitel 4.2.4 des Umweltberichts (2. Entwurf) beruht die Bewertung auf einem Flächenanteilsverfahren: Um jede Ortslage wird ein Betrachtungsraum von 2.000 Metern gelegt, der innere Bereich bis 800 Meter bleibt unberücksichtigt („Donut-Modell“); bewertet wird der prozentuale Anteil, den die im Ring liegenden Potenzialflächen am Betrachtungsraum einnehmen. Ein geringes Risiko wird angenommen, wenn weniger als ein Viertel des Betrachtungsraumes betroffen ist. Daraus ergeben sich vier Einwände:

- Das Verfahren misst Fläche, nicht Winkel. Umfassung ist nach der Beschreibung des Umweltberichts selbst ein visueller Belang, der sich „vor allem über die visuelle Wahrnehmung“ definiert. Die visuelle Umschließung einer Ortslage bemisst sich nach dem beanspruchten Horizontsektor, nicht nach dem Flächenanteil eines Kreisrings. Eine schmale, aber langgestreckte und quer zur Blickrichtung liegende Fläche kann den Schwellwert von 25 Prozent deutlich unterschreiten und gleichwohl einen sehr großen Horizontsektor besetzen. Genau diese Konstellation liegt hier vor: PR3_OHS_011 in Verbindung mit der Ostküstenleitung und PR3_OHS_016 führen nach unserer überschlägigen Auswertung der Sichtachsen zu einer weitgehend durchgehenden technischen Belegung eines Horizontsektors von – je nach Betrachtungsstandort – etwa 160 bis 180 Grad.

Das Flächenanteilsverfahren bildet die tatsächliche visuelle Wahrnehmung nur mittelbar ab. Dass visuelle Wirkungen einen eigenständigen, vom Immissionsschutz zu unterscheidenden Belang darstellen können, zeigt auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur erdrückenden beziehungsweise optisch bedrängenden Wirkung (Beschluss vom 18. Dezember 2025 – 4 BN 23.25 –, Rn. 12). Daraus folgt zwar keine bestimmte Methode der regionalplanerischen Umfassungsprüfung. Ein Bewertungsverfahren aber, das diesen Belang ausschließlich über den prozentualen Flächenanteil an einem Kreisring abbildet, erfasst ihn nur mittelbar und im vorliegenden Fall unzutreffend.

- Die 380-kV-Ostküstenleitung wird nicht einbezogen. In die Bewertung gehen ausschließlich Potenzialflächen beziehungsweise Vorrangflächen ein. Die weithin sichtbare Höchstspannungsleitung – die das Vorranggebiet nach der Abwägungsentscheidung im Osten queren wird und für die das Datenblatt zum Grundsatz 4.5.1.2 Absatz 10 G ein mittleres Konfliktrisiko auf 6,1 Hektar ausweist – bleibt außer Betracht. Dieselbe Vorbelastung, die unter Ziffer IV.1 zulasten der Ortslagen die Aufhebung des erweiterten Schutzbereichs trägt, wird hier, wo sie zugunsten der Ortslagen wirken würde, nicht berücksichtigt. Diese asymmetrische

Berücksichtigung derselben Vorbelastung begründet jedenfalls ein erhebliches Bewertungs- und Abwägungsdefizit.

- Bestandsanlagen jenseits von 2.000 Metern bleiben unberücksichtigt. Der Umweltbericht begründet die äußere Grenze damit, dass bei 2.000 Metern das Sichtfeld noch zu rund 21 Prozent beeinträchtigt sei und eine erdrückende Sichtbarkeit nicht mehr vorliege. Er räumt zugleich ein, dass eine Anlage noch ab 2.800 Metern etwa 15 Prozent des Sichtfeldanteils einnimmt. Der wesentliche Teil der von Curaufelde aus tatsächlich sichtbaren Bestandsanlagen liegt zwischen zwei und fünf Kilometern (Anlage 2). Eine Kappung bei 2.000 Metern blendet damit gerade die für die Gesamtbelastung prägenden Anlagen aus.
- Wohnstandorte im Außenbereich werden gar nicht bewertet. Nach Kapitel 4.2.4 des Umweltberichts zählt zu den Ortslagen nur der Innenbereich; bebaute Bereiche im Außenbereich bleiben unberücksichtigt. Curaufelde – der am stärksten betroffene Standort und Bezugspunkt der Anlage 2 – wird in der Abwägungsentscheidung zu PR3_OHS_011 nicht genannt und ist damit in der Umfassungsprüfung methodisch nicht vorhanden. Das mag der Systematik des Kriterienkatalogs entsprechen; es entbindet die Abwägung aber nicht davon, die tatsächliche Betroffenheit dieser Wohnstandorte zu ermitteln und zu gewichten.

Hinzu kommt ein Dokumentationsdefizit. Der Umweltbericht führt aus, im Einzelfall sei „der Freihaltewinkel reduziert“ worden, um beispielsweise Bestandsflächen zu bestätigen; die Abwägungsentscheidungen seien in den Datenblättern dokumentiert. Im Datenblatt zu PR3_OHS_011 findet sich zur Umfassung keinerlei Aussage – weder zum ermittelten Flächenanteil noch zu den wirkenden Potenzialflächenanteilen noch dazu, ob ein Freihaltewinkel angesetzt und gegebenenfalls reduziert wurde. Die Abwägung ist insoweit nicht überprüfbar.

Wir rügen daher ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit und beantragen, für die Ortslagen Curau, Dissau und Pohnsdorf sowie für den Wohnstandort Curaufelde eine ergänzende Untersuchung durchzuführen und deren Ergebnis in den Planunterlagen zu dokumentieren:

- eine 360-Grad-Winkelanalyse von mehreren repräsentativen Standorten innerhalb und am Rand der Ortslagen; die alleinige Betrachtung des geometrischen Ortsmittelpunkts genügt nicht;
- getrennte Szenarien: (1) bestehende Anlagen, (2) bestehende und genehmigte Anlagen, (3) bestehende Anlagen zuzüglich der Erweiterung von PR3_OHS_011, (4) realistische Belegung aller vorhandenen und vorgesehenen Windenergieflächen einschließlich PR3_OHS_016 und PR3_OHS_022;
- Betrachtungsräume von 2.000 Metern (Verfahren des Umweltberichts), 3.500 Metern und 5.000 Metern; der größere Radius ist hier erforderlich, weil ein wesentlicher Teil der tatsächlich sichtbaren Bestandsanlagen innerhalb dieser Entfernung liegt;
- Einbeziehung der 380-kV-Ostküstenleitung einschließlich Masten und des Umspannwerks als sichtbare technische Vorbelastung des Landschaftsbildes.

Der seit dem 13. Mai 2026 geltende Landesentwicklungsplan – Teilfortschreibung Windenergie – bestimmt, dass eine unzumutbare Umfassung von Ortslagen vermieden werden soll, und sieht dafür eine GIS-gestützte Prüfung vor. Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der als solcher der Abwägung zugänglich ist. Gerade deshalb setzt seine Überwindung voraus, dass die Belastungssituation zutreffend ermittelt und gewichtet wurde. Daran fehlt es hier.

Der weite Gestaltungsspielraum der Landesplanung setzt voraus, dass die Landesplanungsbehörde die betroffenen Belange erkennt und angemessen gewichtet (oben IV.1 b). Beides ist hier nicht dokumentiert.



Abbildung 1: Betrachtungsraum nach dem „Donut-Modell“ des Umweltberichts (Umkreise 800 m und 2.000 m). Im Ring liegen das Vorranggebiet PR3_OHS_011, das Vorranggebiet PR3_OHS_016 sowie der Trassenverlauf der 380-kV-Ostküstenleitung (blau). Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der Planunterlagen zum 2. Entwurf.

Sichtachsen Curaufelde inkl. RG SH 2026 2. Entwurf

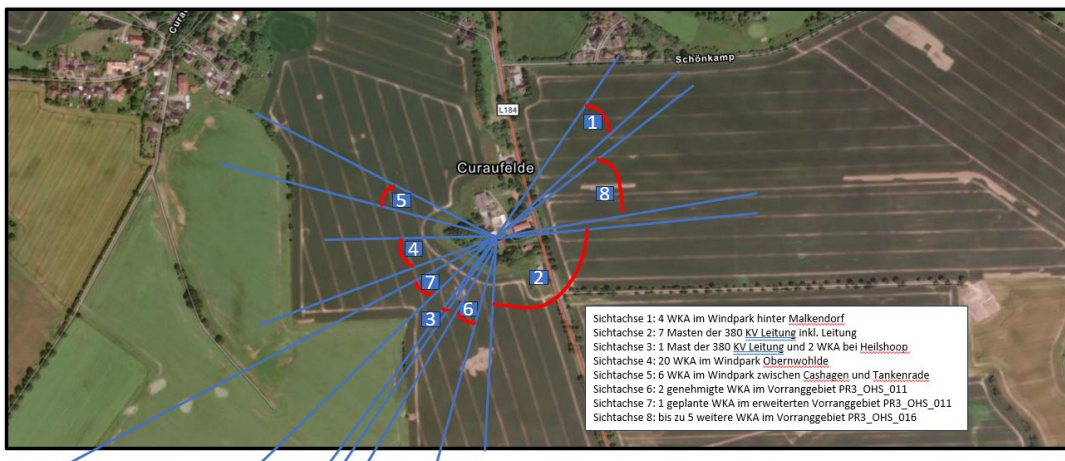


Abbildung 2: Sichtachsen vom Wohnstandort Curaufelde. Acht Sichtsektoren mit bestehenden, genehmigten und bei Realisierung der dargestellten Vorranggebiete möglichen Windenergieanlagen sowie acht Masten der 380-kV-Leitung. Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der Planunterlagen zum 2. Entwurf.

IV.3 Geotop „Moränen Pohnsdorf – Parinerberg“

Nach der Konfliktrisikoanalyse liegen 47,6 der 69,2 Hektar des Vorranggebietes – rund 69 Prozent – innerhalb eines Geotops (Grundsatz 4.5.1.4 Absatz 6 G, Konfliktrisiko „mittel“). Die Abwägungsentscheidung erschöpft sich in der Feststellung, es handele sich „dabei nicht um einen besonders schützenswerten Bereich“, weshalb der Belang der Ausweisung nicht entgegenstehe.

Dem stehen die eigenen Unterlagen des Verfahrens und die Landschaftsplanung gegenüber:

- Der Umweltbericht zum zweiten Entwurf führt die „Moränen Pohnsdorf – Parinerberg“ (Mo 027) in Tabelle 9 unter den schützenswerten Geotopen und Geotop-Potenzialgebieten des Planungsraums III auf.
- Die Erläuterungen des Landschaftsrahmenplans für den Kreis Ostholstein (2003) beschreiben die Moräne unter Nr. 7.8 als am Gletscherrand entstandene Ablagerung von stark landschaftsprägendem Charakter und ordnen sie gemäß Ziffer 4.2.10 den herausragenden Geotopen in Schleswig-Holstein zu.
- Die Gemeinde Stockelsdorf hat bereits 2020 auf diesen Bewertungswiderspruch hingewiesen und eine Anpassung der Einstufung gefordert (Anlage 4). Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der abweichenden Bewertung des Landschaftsrahmenplans ist bis heute nicht erkennbar.
- Der Umweltbericht stellt zusammenfassend fest, besonders schützenswerte Geotope seien nach Abwägung der Belange nicht mehr betroffen. Diese Aussage trägt nur, wenn die Einstufung der Moräne zutrifft – und genau sie ist seit 2020 bestritten und bis heute nicht begründet.

Durch die Vergrößerung des Vorranggebietes wird zusätzliche Geotopfläche in Anspruch genommen. Der Belang gewinnt dadurch an Gewicht und ist im Umfang der Änderung erneut abzuwägen. Wir beantragen, die Einstufung der Moräne unter Auswertung des Landschaftsrahmenplans zu begründen und – bei Bestätigung der Einstufung als herausragendes beziehungsweise besonders schützenswertes Geotop – die im Geotop liegenden Teilflächen aus dem Vorranggebiet herauszunehmen.

IV.4 Multifunktionale Ablenflächen für den Rotmilan

Nordwestlich des Vorranggebietes liegen rund 16 Hektar multifunktionale Ablenflächen für den Rotmilan, die im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten PR3_OHS_012 und PR3_OHS_010 (damalige Bezeichnung: PR3_OHS_080 und PR3_SEG_028) erforderlich wurden. Ihr Zweck besteht darin, Rotmilane gezielt aus den Gefahrenbereichen bereits genehmigter Anlagen abzulenken und damit genau in die Richtung des jetzt zu erweiternden Vorranggebietes PR3_OHS_011.

Durch die Vergrößerung des Vorranggebietes verkürzt sich der Abstand zwischen Vorranggebiet und Ablenfläche nach unserer Auswertung der Planunterlagen von bislang rund 600 Metern auf 225,58 Meter (Anlage 3). Damit rückt die vorgesehene Windenergienutzung erheblich näher an Flächen heran, deren Funktion gerade darin besteht, die Tiere von Windenergieanlagen fernzuhalten. Eine Ablenfläche kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn die dorthin gelenkten Tiere nicht in einen anderen oder neu hinzutretenden Gefahrenbereich geführt werden.

Wesentlich ist: Dieser Konflikt wird vom Kriterienkatalog gar nicht erfasst. Das Datenblatt weist zum Grundsatz 4.5.1.3 Absatz 17 G (2) – Umgebungsbereiche um Rotmilan-, Weißstorch- und Seeadlerbrutplätze – ein geringes Konfliktrisiko auf 0,0 Hektar aus. Der Katalog knüpft an Brutplätze an, nicht an genehmigungsrechtlich veranlasste Ablenflächen. Der Belang fällt damit durch das Raster der Konfliktrisikoaanalyse und kann nur über die Einzelfallabwägung berücksichtigt werden. In der Abwägungsentscheidung zu PR3_OHS_011 findet er keine Erwähnung.

Dass das Verfahren derartige Konflikte grundsätzlich ernst nimmt, zeigt das benachbarte Vorranggebiet PR3_OHS_016: Dort wurde das Vorranggebiet gegenüber dem Entwurf 2025 verkleinert, um den Umgebungsbereich von 1.200 Metern um einen Rotmilanbrutplatz freizuhalten. Es ist nicht erkennbar, weshalb für die hier betroffene, behördlich angeordnete Ablenfläche kein vergleichbarer Prüfmaßstab angelegt wurde.

Wir beantragen eine fachliche Prüfung, ob die Vergrößerung des Vorranggebietes die Funktionsfähigkeit der genehmigungsrechtlich erforderlichen Ablenmaßnahme beeinträchtigt oder den mit ihr verfolgten Minderungszweck konterkariert, und – bei Bestätigung – die Herausnahme der betroffenen Teilflächen.

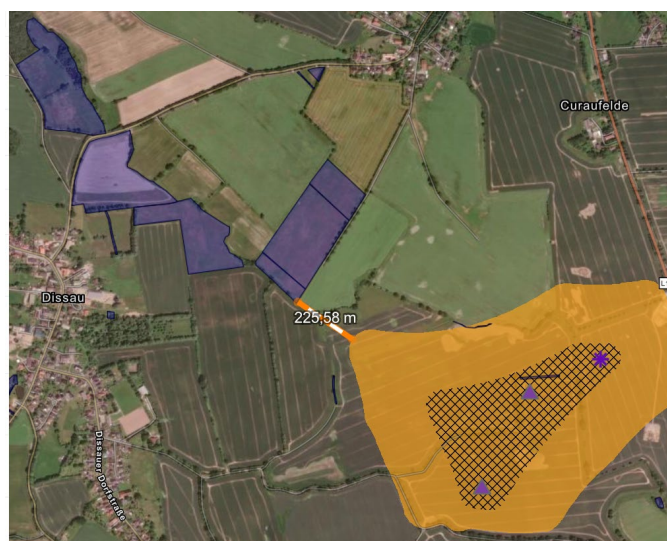


Abbildung 3: Vorranggebiet PR3_OHS_011 und multifunktionale Ablenflächen für den Rotmilan (blau/violett).

In unserer Abbildung: Kreuzschraffiert: Abgrenzung des Vorranggebietes nach dem ersten Entwurf 2025, Abstand zur Ablenfläche rund 600 Meter. Orange ohne Schraffur: Erweiterung im zweiten Entwurf 2026, Abstand zur Ablenfläche 225,58 Meter.

Quelle: eigene Messung und eigene grafische Darstellung auf Grundlage der Planunterlagen zum zweiten Entwurf.

IV.5 Immissionsschutz und Realisierbarkeit des Vorranggebietes

Wir wenden uns hier nicht gegen die Verlagerung immissionsschutzrechtlicher Detailprüfungen in das Genehmigungsverfahren, sondern gegen die Annahme, die Erweiterungsfläche stehe für eine Windenergienutzung tatsächlich zur Verfügung. Eine Erweiterungsfläche, auf der die Windenergienutzung aufgrund bereits erkennbarer Konflikte nur sehr eingeschränkt realisierbar wäre, kann zwar formal zur ausgewiesenen Flächenkulisse beitragen; ihr tatsächlicher Beitrag zur mit der Planung verfolgten Bereitstellung nutzbarer Windenergieflächen wäre jedoch erheblich vermindert. Die Frage der tatsächlichen Realisierbarkeit darf deshalb auch auf Ebene der Regionalplanung nicht vollständig ausgeblendet werden.

Gegen die innerhalb der Potenzialfläche genehmigten Anlagen sind derzeit Widerspruchsverfahren anhängig (Az. 208 G20/2023/081 und 082, Landesamt für Umwelt, anhängig seit 12.03.2026). Sie stützen sich unter anderem darauf, dass die der Genehmigung zugrunde liegende Schallimmissionsprognose vom 15.10.2024 zehn Windenergieanlagen als Emissionsquellen nicht berücksichtigt hat (Anlage 5: Anlage C2 aus dem Widerspruch). Die TA Lärm verlangt die Berücksichtigung von Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung.

Bereits ohne diese zehn Anlagen weist die Prognose am Immissionsort IO 12 nachts eine Gesamtbelastung von 41 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert von 40 dB(A) aus und kennzeichnet dies selbst als Überschreitung (Anlage 5: Anlage C2 - Tabelle 2). Am Immissionsort IO 03 liegt die ausgewiesene Gesamtbelastung bei 40 dB(A), zulässig hier sind 45 dB(A).

Werden die bislang nicht erfassten Emissionsquellen einbezogen, erhöht sich die Gesamtbelastung an beiden Immissionsorten weiter: an IO 12 über die bereits ausgewiesene Überschreitung hinaus, an IO 03 in Richtung des Richtwerts von 45 dB(A). Kommen durch die Erweiterung des Vorranggebietes weitere Anlagen hinzu, wird sich die Überschreitung an IO 12 vergrößern und es ist auch an weiteren Immissionsorten eine Überschreitung nicht auszuschließen.

Dass die Erfassung unvollständig ist, hat das Landesamt für Umwelt selbst festgehalten: In einem Vermerk vom 12.08.2024 hat es beanstandet, dass sechs Anlagen des Windparks Obernwohlde im Schallgutachten nicht korrekt aufgeführt worden sind; nach Auskunft des Landesamtes ist dieser Punkt im weiteren Genehmigungsverfahren nicht mehr mit dem Betreiber erörtert worden (Anlage 5: Anlage C4 aus dem Widerspruch, nachgereicht innerhalb der durch die Akteneinsicht verlängerten Begründungsfrist).

Damit ist bereits auf Ebene der Regionalplanung fraglich, in welchem Umfang die Erweiterungsfläche für eine Windenergienutzung tatsächlich zur Verfügung steht. Wir beantragen, den Ausgang der Widerspruchsverfahren abzuwarten oder jedenfalls den innerhalb der Erweiterungsfläche erreichbaren Anlagenbestand und die damit additiven Schallimmissionen zu ermitteln, bevor die Fläche als Vorranggebiet festgelegt wird.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass das Datenblatt für das gesamte Vorranggebiet (69,2 Hektar) militärische Schutzbelange mit hohem Konfliktrisiko ausweist und die Abwägungsentscheidung Beschränkungen der Anlagenhöhe im Genehmigungsverfahren ausdrücklich für möglich hält. Auch dies berührt die Frage, in welchem Umfang die Fläche tatsächlich nutzbar ist.

IV.6 Gesamtbetrachtung: kumulative Wirkung

Die vorstehenden Belange dürfen nicht ausschließlich isoliert betrachtet werden. Für die konkrete Ortslage ist zusätzlich ihre kumulative Wirkung zu bewerten. Die Inanspruchnahme des 800- bis 1.000-Meter-Umgebungsbereichs auf rund 70 Prozent der Vorranggebietsfläche, die möglicherweise bereits ausgeschöpfte Lärmvorbelastung, die Lage auf einer landschaftsprägenden Moränenstruktur, die Nähe zu

artenschutzrechtlich veranlassten Ablenkflächen sowie die erhebliche visuelle Belastung durch Windenergieanlagen und die 380-kV-Ostküstenleitung verstärken sich gegenseitig.

Entscheidend ist daher nicht nur, ob jeder einzelne Belang für sich genommen die Ausweisung zwingend ausschließt, sondern welches Gewicht der Gesamtheit dieser Konflikte in der Abwägung zukommt. Eine Gesamtbetrachtung dieser Art ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Der Umweltbericht der Regionalplan-Neuaufstellung verweist für die Windenergie auf die eigenständige Teilaufstellung; die Datenblätter der Teilaufstellung betrachten die Flächen jeweils einzeln. Die kumulative Belastung einer Ortslage durch mehrere Vorranggebiete und ein Höchstspannungsvorhaben wird damit an keiner Stelle zusammengeführt.

V. Verfahrensrechtliche Hinweise

Wir rügen vorsorglich ein Defizit bei der Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials hinsichtlich der unter Ziffer IV.1 bis IV.6 bezeichneten Belange.

Unabhängig von diesem Beteiligungsverfahren bitten wir um Einsicht in die für die Vorranggebiete PR3_OHS_011, PR3_OHS_016 und PR3_OHS_022 durchgeführte GIS-gestützte Umfassungsprüfung, insbesondere in die verwendeten Bezugsortslagen, Radien, Freihaltewinkel, ermittelten Flächenanteile und Konfliktrisikoklassen. Wir stellen diesen Antrag hilfsweise als Antrag auf Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH).

Wir bitten um Nachricht über das Ergebnis der Abwägung.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Olaf Zehle

1. Vorsitzender

Anlagen

Anlage 1: Betrachtungsraum 800 m / 2.000 m mit Vorranggebieten und 380-kV-Trasse (Abbildung 1)

Anlage 2: Sichtachsen vom Wohnstandort Curaufelde (Abbildung 2)

Anlage 3: Abstandsmessung Vorranggebiet PR3_OHS_011 – multifunktionale Ablenkflächen Rotmilan (Abbildung 3)

Anlage 4: Auszug aus der Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf vom 17. Dezember 2019 zum 3. Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 sowie zum 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III – Ost (Sachthema Windenergie an Land), dort Ziffern 6.2 und 7

Anlage 5: (Anlage C2 und C4 aus dem Widerspruchsverfahren zur Genehmigung von zwei WKA im Vorranggebiet PR3_OHS_011)

Anlage 1: Betrachtungsraum 800 m / 2.000 m mit Vorranggebieten und 380-kV-Trasse (Abbildung 1)



Abbildung 1: Betrachtungsraum nach dem „Donut-Modell“ des Umweltberichts (Umkreise 800 m und 2.000 m). Im Ring liegen das Vorranggebiet PR3_OHS_011, das Vorranggebiet PR3_OHS_016 sowie der Trassenverlauf der 380-kV-Ostküstenleitung (blau).
Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der Planunterlagen zum 2. Entwurf.

Anlage 2: Sichtachsen vom Wohnstandort Curaufelde (Abbildung 2)

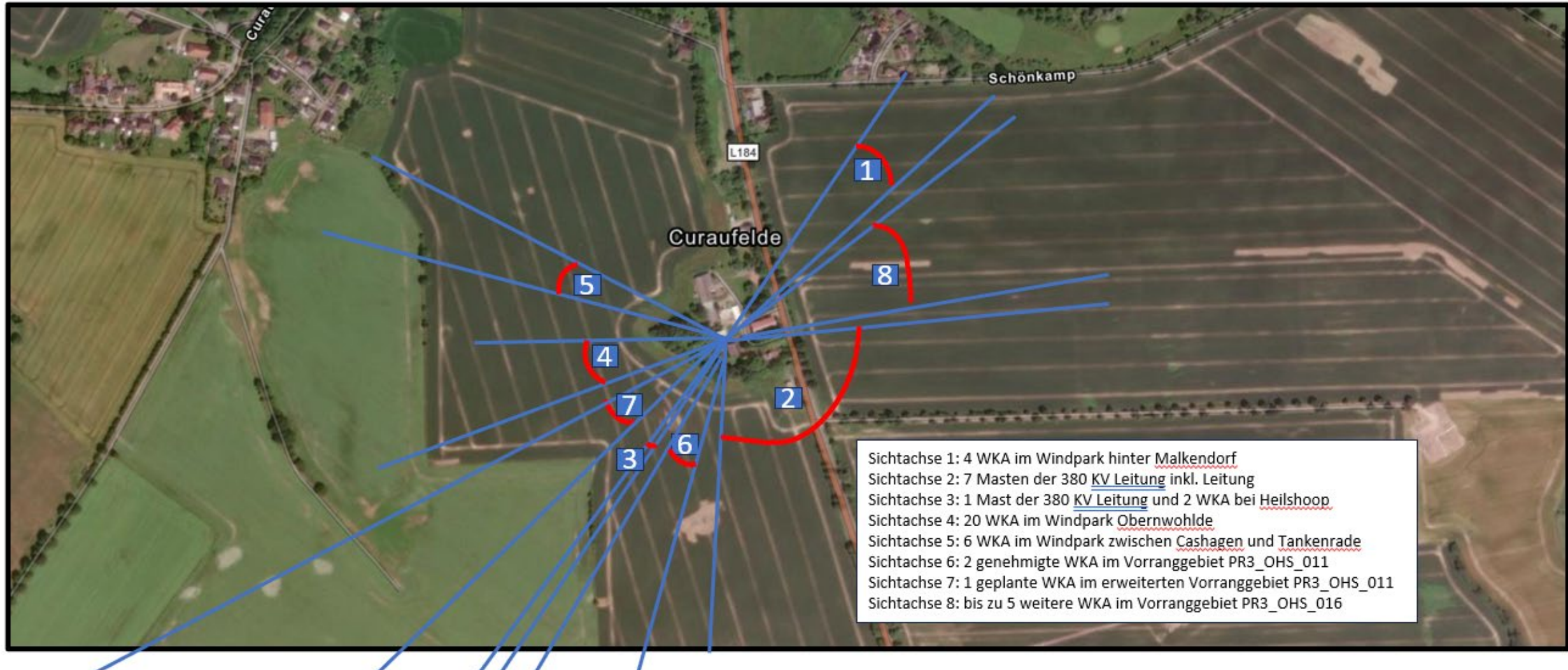


Abbildung 2: Sichtachsen vom Wohnstandort Curaufelde. Acht Sektoren mit insgesamt rund 32 bestehende und 8 geplanten Windenergieanlagen sowie acht Masten der 380-kV-Leitung.

Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der Planunterlagen zum 2. Entwurf.

Anlage 3: Abstandsmessung Vorranggebiet PR3_OHS_011 – multifunktionale Ablenkflächen Rotmilan (Abbildung 3)

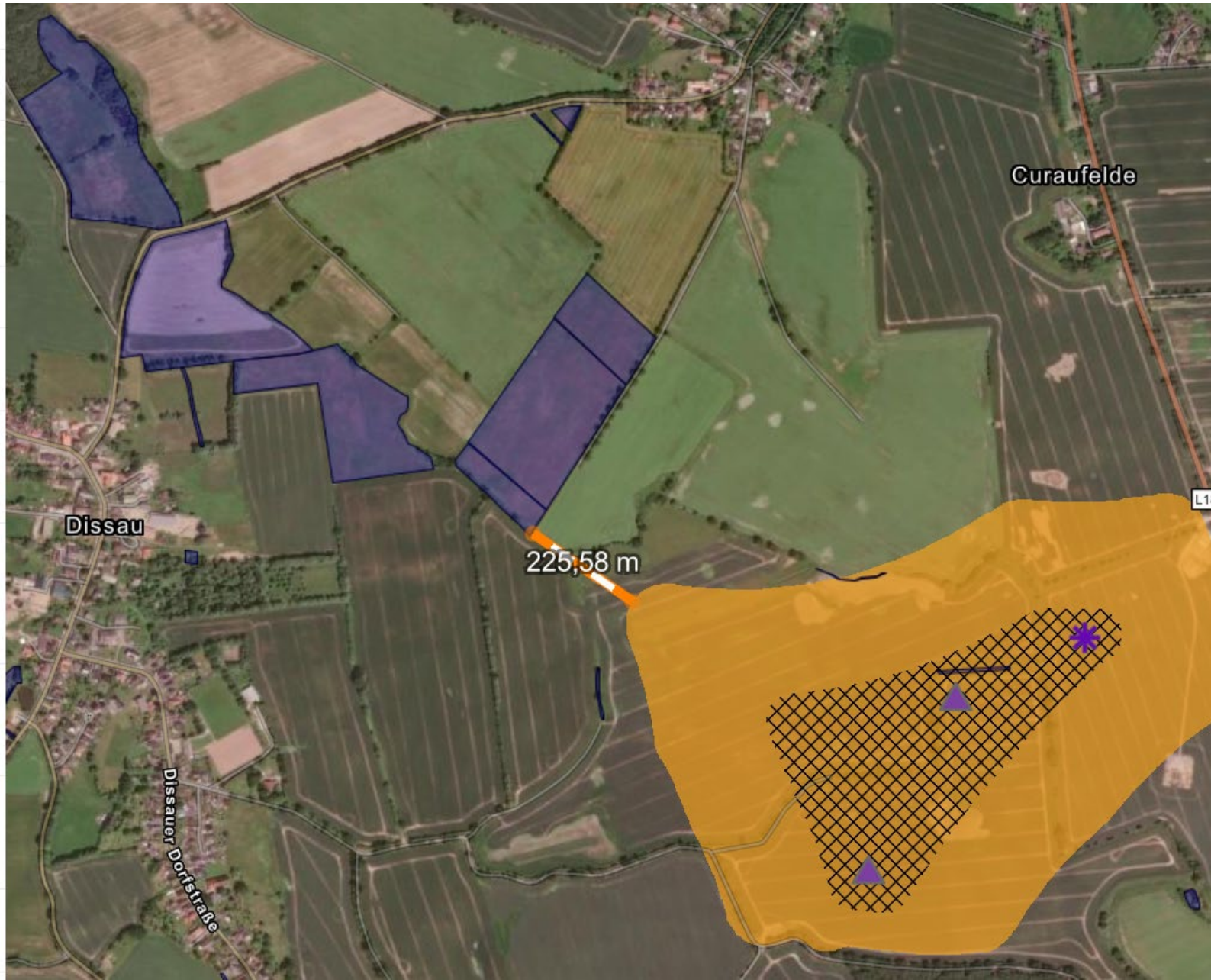


Abbildung 3: Vorranggebiet PR3_OHS_011 und multifunktionale Ablenkflächen für den Rotmilan (blau/violett).

*In unserer Abbildung:
Kreuzschraffiert: Abgrenzung des Vorranggebietes nach dem ersten Entwurf 2025, Abstand zur Ablenkfläche rund 600 Meter.
Orange ohne Schraffur: Erweiterung im zweiten Entwurf 2026, Abstand zur Ablenkfläche 225,58 Meter.*

Quelle: eigene Messung und eigene grafische Darstellung auf Grundlage der Planunterlagen zum zweiten Entwurf.

**3. ENTWURF DER TEILFORTSCHREIBUNG DES
LANDESENTWICKLUNGSPLANS 2010 KAPITEL 3.5.2
(SACHTHEMA WINDENERGIE)**

SOWIE

**3. ENTWURF DER TEILAUFSTELLUNG DES REGIONALPLANS
DES PLANUNGSRAUMS III – OST
(SACHTHEMA WINDENERGIE AN LAND)**

STAND 17. DEZEMBER 2019

Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf

Auftraggeber:

Gemeinde Stockelsdorf
Ahrensböcker Straße 7
23617 Stockelsdorf

Verfasser:

PROKOM GmbH
Büro für Projektplanung und Kommunikation im Bauwesen
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
☎ 0451 / 610 20 26
Fax 0451 / 610 20 27
E-Mail luebeck@prokom-planung.de

Bearbeiter:

Raimund Weidlich, Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung

Erstellt:

Lübeck, den 14.02.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Harte Tabuzonen	9
2.1	Überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB, Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstand von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen; ausgenommen davon Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren Windkraftanlagen zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen	9
2.2	Straßenrechtliche Anbauverbotszone	10
2.3	Waldflächen mit einem Abstand von 30 m	10
3	Weiche Tabuzonen	11
3.1	Weiterer Abstand von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m	12
3.2	Weiterer Abstand von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m	13
3.3	Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und vordringlich von Bund und Land verfolgte Straßenbauplanungen	14
3.4	80 m Abstand zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen über 110 kV	14
3.5	Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt	15
3.6	Abstand von 30 - 100 m zu Wäldern	16
3.7	Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen nicht möglich ist	16
4	Abwägungskriterien	17
4.1	Abstand von 800 bis 1.000 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind sowie um planerisch verfestigte Siedlungsflächen- ausweisungen, im Anschluss an die als weiches Tabu eingestufte Abstandszone von insgesamt 800 m	18
4.2	Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte	18
4.3	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume	19

4.4	Charakteristische Landschaftsräume	19
4.5	Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevenkanten und Steilufer).....	20
4.6	Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 m Radius um Weißstorchhorste und im 1.500 m Radius um Rotmilanhorste	21
4.7	Schwerpunktgebiete des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG	23
4.8	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	23
4.9	Weitere einzelfallbezogene Kriterien	24
4.10	Kleinstflächen mit einer Größe von 15 bis 20 ha	24
5	Referenzanlage und EEG 2017	24
5.1	Referenzanlage aus Sicht der Landesplanungsbehörde	24
5.2	Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017.....	26
5.3	Stellungnahme der Gemeinde	27
6	Gebietsbezogene Anwendung der Kriterien	28
6.1	Vorranggebiete nördlich Oberwohlde PR3 OHS 080 und PR3 SEG 028 (nur in Stockelsdorf)	28
6.1.1	Anwendung einzelner Kriterien aus Sicht der Gemeinde	28
6.1.1.1	Abstandspuffer um Siedlungsbereiche mit Wohn- und Erholungsfunktion sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	29
6.1.1.2	Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 1,5 km Radius um Rotmilanhorste	30
6.2	Vorranggebiet PR3 OHS 081 östlich Dissau	30
6.2.1	Anwendung einzelner Kriterien aus Sicht der Gemeinde	30
6.2.1.1	Schützenswerte Geotope	30
6.2.1.2	Multifunktionale Ablenkflächen für den Rotmilan und Potenzieller Beeinträchtigungsbereich im 1.000 m-Radius um einen Weißstorchhorst.....	31
7	Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf – Gesamtabwägung und Empfehlung zur Darstellung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im Gemeindegebiet	31

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der Gemeinde Stockelsdorf - Darstellung im 3. Entwurf.....	7
Abb. 2: Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der Gemeinde Stockelsdorf - Darstellung im 2. Entwurf.....	8

PLANVERZEICHNIS

Plan Nr. 1: Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf zum 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans (Sachthema Windenergie an Land) Darstellung von Tabuzonen und Abwägungskriterien, Stand 14.02.2020	
Plan Nr. 2: Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf zum 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans (Sachthema Windenergie an Land) Empfehlung zur Darstellung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im Gemeindegebiet, Stand 14.02.2020	

6.1.1.2 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 1,5 km Radius um Rotmilanhorste

In einem Wald nördlich Cashagen befand sich gemäß ANDREAS KLINGE 2013 ein Rotmilanhorst¹⁵. Im Zuge der Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplans Nr. 75 (Windpark Oberwohlde) wurden bezüglich dieses Rotmilanhorstes artenschutzrechtliche Maßnahmen festgelegt.

In der Synopse der Stellungnahmen zum 2. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans (Sachthema Windenergie an Land) des Innenministeriums¹⁶ heißt es auf Seite 5.839 unter der Überschrift "PR3_SEG_028": *"Der Hinweis auf einen Rotmilanhorst im Wald nördlich Cashagen konnte durch LLUR/MELUND nicht bestätigt werden."* Infolgedessen ist aktuell eine Nutzung des Brutplatzes durch Rotmilane nicht bekannt.

Bei der Abwägung durch die Landesplanungsbehörde wird der potenzielle Beeinträchtigungsbereich für den Rotmilan gemäß "Gesamträumlichem Plankonzept" unterteilt in einen engen Radius (1.000 m), der in jedem Fall von Windkraftanlagen freizuhalten ist und in einen weiteren Radius (1.500 m), in dem im Rahmen der Abwägung im Einzelfall Vorranggebiete möglich sind. Werden dort Vorranggebiete ausgewiesen, sind auf der Genehmigungsebene durch artenschutzrechtliche Begutachtungen obligatorisch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen.

Die Plangeltungsbereiche der Bauleitpläne liegen außerhalb des 1,5 km Radius. Folglich ergeben sich auch bei einer Nutzung des Rotmilanhorstes keine potenziellen Beeinträchtigungen von Rotmilanen.

6.2 Vorranggebiet PR3 OHS 081 östlich Dissau

6.2.1 Anwendung einzelner Kriterien aus Sicht der Gemeinde

Für das 15,2 ha große Vorranggebiet östlich Dissau (Gebiet PR3 OHS 081) sind folgende Kriterien relevant:

- 1 Schützenswerte Geotope
- 2 Multifunktionale Ablenkflächen für den Rotmilan und Potenzieller Beeinträchtigungsbereich im 1.000 m-Radius um einen Weißstorchhorst

6.2.1.1 Schützenswerte Geotope

Der überwiegende Teil des Vorranggebietes (rd. 92% der Fläche) liegt innerhalb einer schützenswerten Moräne, einer Gletscherrandlage zwischen Pohnsdorf und Horsdorf (siehe Plan Nr. 1). Die Moräne ist über das Landschaftsbild erkennbar und zugänglich.

In den Erläuterungen des Landschaftsrahmenplans für den Kreis Ostholstein aus 2003 heißt es zu der Moräne, dort beziffert mit Nr. 7.8: *"Als am Gletscherrand entstandene, in Wällen und*

¹⁵ Andreas Klinge 2013: Ornithologischer Fachbeitrag zur Windparkfläche der Gemeinden Stockelsdorf / OT Oberwohlde, Ahrensbök / OT Cashagen (Kr. Ostholstein, Eignungsfläche 89) und Pronstorf (Kr. Segeberg, Eignungsfläche 183) - Untersuchung 2011 und 2013 - Stand: 15.09.2013

¹⁶ Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein 2019: Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren Online-Beteiligung Landesplanung Teilaufstellung Regionalplan III Sachthema Windenergie an Land Zweiter Planentwurf August 2018. Seite 5.360 ff. Stand: 17.12.2019

kuppigen Strukturen angeordnete Ablagerungen mit vielfältiger Materialzusammensetzung, liefern diese vom Gletscher verfrachteten Sedimente das beste Zeugnis dynamischer Auswirkungen des Inlandeises. Sie sind von stark landschaftsprägendem Charakter." Die Moräne gehört gemäß Ziffer 4.2.10 der Erläuterungen des Landschaftsrahmenplans zu den herausragenden Geotopen in Schleswig-Holstein.

Im "Gesamträumlichen Plankonzept" wird das Geotop nicht zu den besonders schützenswerten Geotopen gezählt, da gemäß Ziffer 6 des "Gesamträumlichen Plankonzepts" nur ein mittleres Konfliktrisiko ermittelt wurde, wonach es sich angeblich "nur" um ein schützenswertes Geotop handelt. Die Wertigkeit ist von der Landesplanungsbehörde nicht begründet.

Gemäß Aussage des Landschaftsrahmenplans ist die Moräne in Stockelsdorf ein herausragendes Geotop. Infolgedessen besteht gemäß Ziffer 6 des "Gesamträumlichen Plankonzepts" für das besonders schützenswerte Geotop ein hohes Konfliktrisiko.

6.2.1.2 Multifunktionale Ablenkflächen für den Rotmilan und Potenzieller Beeinträchtigungsbereich im 1.000 m-Radius um einen Weißstorchhorst

Nordwestlich des Vorranggebietes PR3 OHS 081 liegen in einer Entfernung zwischen 600 m und 1,9 km zwischenzeitlich eingerichtete 16,1121 ha multifunktionale Ablenkflächen für den Rotmilan, die im Zuge der BImSchG-Genehmigung für Windkraftanlagen in den Vorranggebieten PR3 OHS 080 und PR3 SEG 028 erforderlich wurden. Damit sollte ein Tötungsrisiko von Rotmilanen durch die Windkraftanlagen in diesen Vorranggebieten verhindert werden. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes PR3 OHS 081 würden zukünftig 2 Vorranggebiete im potenziellen Beeinträchtigungsbereich um die genehmigten und eingerichteten Ablenkflächen liegen. Damit würde das Tötungsrisiko für den Rotmilan gegenüber der Ist-Situation erhöht.

In einer Entfernung von 1.300 m zum Vorranggebiet PR3 OHS 081 befindet sich am östlichen Ortsrand von Dissau ein Weißstorchhorst. In derselben Entfernung zum Horst beginnt das Vorranggebiet PR3 OHS 080 westlich von Dissau. Infolgedessen sind gefahrlose Flugstrecken von Weißstörchen durch die beiden Vorranggebiete deutlich eingeschränkt.

7 STELLUNGNAHME DER GEMEINDE STOCKELSDORF – GESAMTABWÄGUNG UND EMPFEHLUNG ZUR DARSTELLUNG VON VORRANGGEBIETEN FÜR WINDENERGIENUTZUNG IM GEMEINDEGEBIET

Für die Stellungnahme wurden die beiden Vorranggebiete auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf auf der Grundlage der harten und weichen Tabukriterien sowie der Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde bewertet. Die Bewertung wurde um eine gemeindliche Anwendung der Kriterien erweitert.

Die Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf zur Festlegung der Referenzanlage der Landesplanungsbehörde und zu den fehlenden Aussagen im "Gesamträumlichen Plankonzept" zum EEG 2017 sind in Ziffer 5 dargelegt.

Die Stellungnahmen zu den einzelnen Vorranggebieten sind unter Ziffer 6 dargelegt.

Im "Gesamträumlichen Plankonzept" heißt es: *"Flächen, die kleiner als 15 ha sind, finden nur im Einzelfall Berücksichtigung, wenn diese in einer Entfernung von bis zu 400 m zu einer Fläche mit einer Größe über 15 ha liegen. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass sie hinsichtlich ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild und ihrem räumlichen Zusammenhang untereinander eine einem Windpark entsprechende Wirkung haben."* Die Größe des Vorranggebietes beträgt inzwischen 15,2 ha, d.h., die Größe liegt knapp über dem untersten Größenwert für die Darstellung eines Vorranggebietes. In einer Entfernung von bis zu 400 m befinden sich keine Vorranggebiete mit einer Größe über 15 ha.

Das Vorranggebiet PR3 OHS 081 kann maximal 3 Windkraftanlagen aufnehmen. In Verbindung mit den Vorranggebieten PR3 OHS 074 nördlich Malkendorf (29,7 ha), PR3 OHS 072 östlich der A 1 in der Gemeinde Ratekau (18,7 ha) und PR3 OHS 077 östlich Grammersdorf in der Gemeinde Ratekau (31 ha) entstehen in einem Landschaftsraum 4 kleine Vorranggebiete mit jeweils wenig Windkraftanlagen und mit unterschiedlichen Gesamthöhen der Windkraftanlagen, was zu einer Verspargelung des Landschaftsraumes zwischen der Gemeinde Stockelsdorf und der Ostseeküste führen wird.

Das Vorranggebiet PR3 OHS 081 liegt überwiegend im Gebiet eines gemäß Landschaftsrahmenplan besonders schützenswerten Geotops. Die Bewertung dieses Geotops ist an die Aussagen des Landschaftsrahmenplans anzupassen.

Das Vorranggebiet PR3 OHS 081 liegt mit einem Abstand von 600 m zu dicht an genehmigten und eingerichteten multifunktionalen Ablenkflächen für den Rotmilan. In Verbindung mit den Vorranggebieten PR3 OHS 080 und PR3 SEG 028 wird das Tötungsrisiko für diese Art im Nahbereich der Ablenkflächen erhöht. Gleiches gilt für einen Weißstorchhorst, der genau zwischen den Vorranggebieten PR3 OHS 080 und PR3 OHS 081 liegt.

Für die Gemeinde Stockelsdorf sind in der Gesamtabwägung zudem die überaus negativen Auswirkungen der "Umfassungswirkungen" durch die geplanten Trassen der neuen 380 kV-Ostküstenleitung und das zusätzliche, rd. 6 ha große Umspannwerk westlich der L 184 auf eine Vielzahl von Dörfern von sehr hoher Bedeutung. Diese erheblichen Belastungen beeinträchtigen sowohl das Schutzgut Menschen und dessen Bedürfnis nach einem gesunden Wohnumfeld und nach Erholung in der Landschaft als auch das Schutzgut Landschaft mit der vertiefenden Betrachtung des Landschaftsbildes.

Parallel zur Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III durch die Landesplanungsbehörde werden vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) in Zusammenarbeit mit der TenneT TSO GmbH die Planungen zur Ostküstenleitung von Henstedt-Ulzburg bis Stockelsdorf und von hier weiter nach Göhl und nach Lübeck-Siems sehr stark vorangetrieben. Zusätzlich zu den neuen rd. 15 km langen 380 kV-Leitungstrassen durch das Gemeindegebiet wird in Stockelsdorf gegenüber dem bestehenden rd. 16 ha großen Umspannwerk an der L 184 auch noch ein neues rd. 6 ha großes Umspannwerk errichtet.

Allein durch die neue 380 kV-Leitung ergeben sich im Gemeindegebiet Stockelsdorf für die Dörfer Arfrade, Pohnsdorf, Klein Parin, Curau, Dissau, Horsdorf und Malkendorf neue Belastungen der Schutzgüter Menschen und Landschaft mit mittlerem und hohem Konfliktrisiko. Infolgedessen hat für die Gemeinde Stockelsdorf insbesondere die Bewertung der kumulierenden negativen Umfassungswirkungen durch die Vorranggebiete für die Windenergienutzung, die neue 380 kV-Ostküstenleitung und das geplante zusätzliche Umspannwerk auf viele Dörfer im Gemeindegebiet eine sehr hohe Bedeutung.

Auf die kumulierenden Wirkungen der beiden Großvorhaben auf das Schutzgut Menschen und das Schutzgut Landschaft wird weder von der Landesplanungsbehörde noch vom MELUND eingegangen. Eine Reduzierung der Gesamtbelastungen der Menschen durch die beiden Großvorhaben in einer Vielzahl von Dörfern und der Landschaft im Umfeld dieser Dörfer ist in der Gesamtabwägung der Landesplanungsbehörde zu berücksichtigen.

In der Gesamtabwägung der Gemeinde Stockelsdorf reduzieren sich die Vorranggebiete im Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf somit auf den Plangeltungsbereich der wirksamen 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 75, in dem zwischenzeitlich 12 Windkraftanlagen gebaut sind (siehe Plan Nr. 2). Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind die Mindestabstände zu Siedlungen und Wald eingehalten. Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind im Bereich der Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt keine Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt.

Die Landesplanungsbehörde hat sich zum Ziel gesetzt, auf 2% der Landesfläche Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Mit Erreichung dieses Ziels geht die Landesplanungsbehörde davon aus, der Windkraft in Schleswig-Holstein substanziell Raum zu geben. Im Gemeindegebiet Stockelsdorf beträgt der Flächenanteil der Vorranggebiete aus dem vorliegenden 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans rd. 3,1%.

Mit dem Ergebnis der Stellungnahme der Gemeinde Stockelsdorf beträgt der Flächenanteil der Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf, bezogen auf den Plangeltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes rd. 2,7%.

Anlage C2 Erläuterungen zur Schallimmissionsprognose

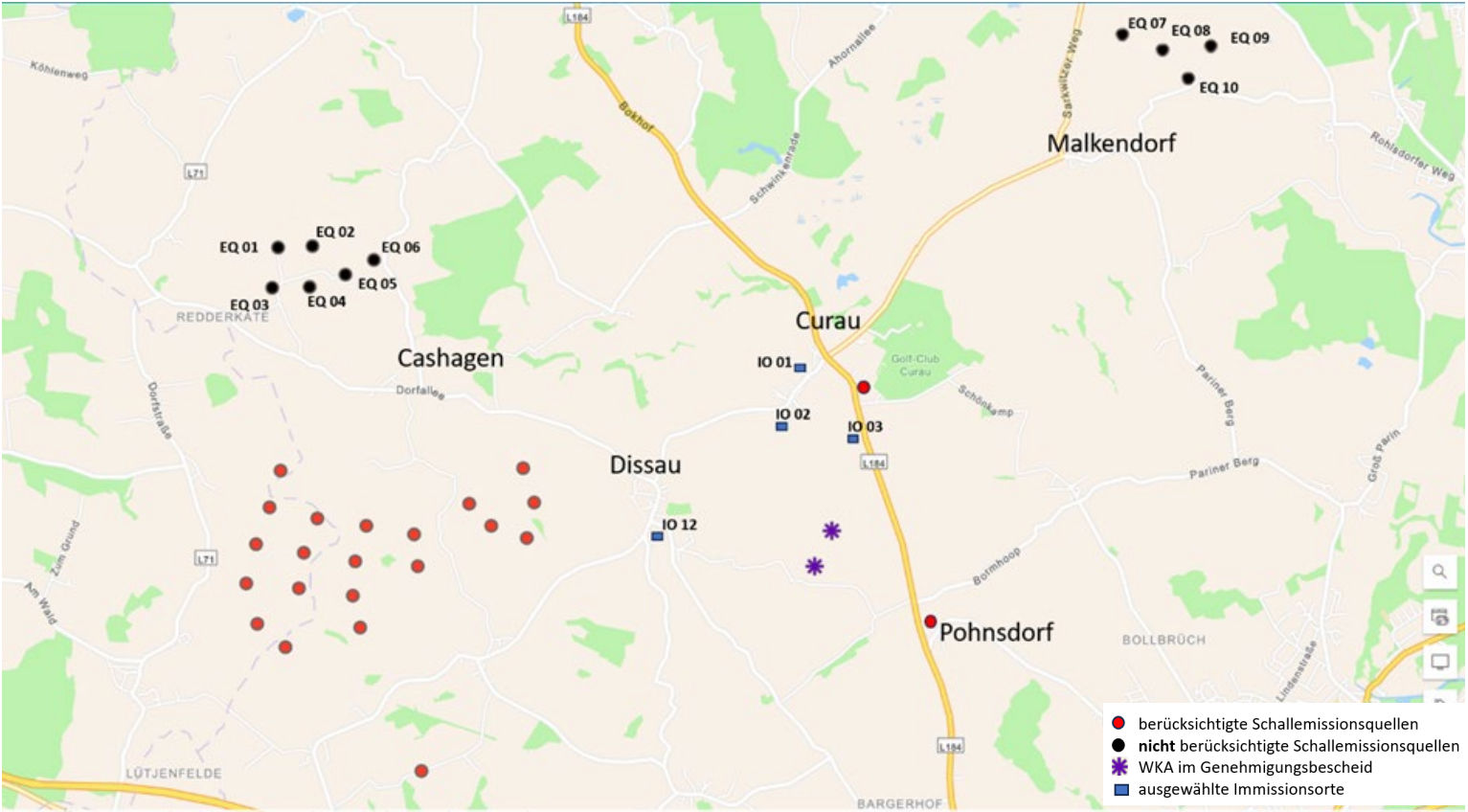
In der Schallimmissionsprognose der Dörries Schalltechnische Beratung vom 15.10.2024, die den Genehmigungsbescheiden zugrunde liegt, sind wesentliche Schallemissionsquellen nicht berücksichtigt worden.

Diese betreffen mehrere der Schallimmissionsorte, von denen vier durch Betroffene, die dem Widerspruch beitreten, hier im Detail aufgeführt werden.

Die nachfolgende Grafik zeigt auf,

- welche Emissionsquellen berücksichtigt wurden: 21 WKA und 2 industrielle Lärmquellen (rote Punkte)
- welche Emissionsquellen **nicht** berücksichtigt wurden 10 WKA (schwarze Punkte)

Die ausgewählten Immissionsorte IO 01, IO 02, IO 03 und IO 12 sind als blaue Quadrate in der Grafik eingezeichnet.



Dargestellt in der folgenden Tabelle werden die bisher nicht berücksichtigten Emissionsquellen und der jeweilige Abstand zu den vier ausgewählten Immissionsorten.

Nicht berücksichtigte Emissionsquellen	Typ	Abstand EQ zu IO 01	Abstand EQ zu IO 02	Abstand EQ zu IO 03	Abstand EQ zu IO 12	Anlagentyp	Höhe	Schalleistungswerte/-pegel (Nacht)
EQ 01	WKA	4,9 km	4,9 km	5,6 km	4,4 km	Servion MM100	150 m	104,8 dB(A)/103,8 dB(A)
EQ 02	WKA	4,6 km	4,6 km	5,3 km	4,2 km	Enercon E-92 TES	150 m	Hz/dB(A) 63/82,1 125/89,8 250/92,0 500/94,9 1000/98,2 2000/97,0 4000/92,4 8000/83,1 SLP=102,9 dB(A)
EQ 03	WKA	4,9 km	4,9 km	5,6 km	4,2 km	Servion MM100	150 m	104,8 dB(A)/103,8 dB(A)/102 dB(A)
EQ 04	WKA	4,6 km	4,5 km	5,2 km	3,9 km	Servion MM100	150 m	104,8 dB(A)/102 dB(A)/99,8 dB(A)
EQ 05	WKA	4,3 km	4,2 km	4,9 km	3,7 km	Servion MM100	150 m	104,8 dB(A)/102 dB(A)/99,1 dB (A)
EQ 06	WKA	4,1 km	4,0 km	4,7 km	3,6 km	Enercon E-92 TES	150 m	Hz/dB(A) 6379,3 125/87,0 250/89,2 500/92,1 1000/95,4 2000/94,2 4000/89,6 8000/80,3 SLP=100,1 dB(A)
EQ 07	WKA	4,3 km	4,7 km	4,4 km	6,3 km	Nordex N133/4,8	192 m	HZ /dB(A) 63/87,4 125/94,4 250/98,2 500/99,1 1000/99,6 2000/98,3 4000/94 8000/84,8 SLP=105,7 dB(A)
EQ 08	WKA	4,5 km	4,9 km	4,5 km	6,4 km	Nordex N149/5,7	199,9 m	Hz/dB(A) 63/88,5 125/94,7 250/98,4 500/101 1000/101,7 2000/99,2 4000/91,6 8000/83,6 SLP=106,8 dB(A)
EQ 09	WKA	4,8 km	5,2 km	4,8 km	6,8 km	Nordex N133/4,8	192 m	HZ /dB(A) 63/87,4 125/94,4 250/98,2 500/99,1 1000/99,6 2000/98,3 4000/94 8000/84,8 SLP=105,7 dB(A)
EQ 10	WKA	4,5 km	4,9 km	4,4 km	6,4 km	Nordex N133/4,8	192 m	HZ /dB(A) 63/86,9 125/93,9 250/97,7 500/98,6 1000/99,1 2000/97,8 4000/93,5 8000/84,3 SLP=105,2 dB(A)

Quellen: Anlagenübersicht LfU vom 12.02.2026, eigene Berechnungen

Nachfolgende Tabelle zeigt die Ergebnisse aus der Schallimmissionsprognose

Immissionsort	Immissionsrichtwert tags / nachts dB(A)	Beurteilungspegel Vorbelastung tags / nachts dB(A)	Beurteilungspegel Zusatzbelastung tags / nachts dB(A)	Beurteilungspegel Gesamtbelastung tags / nachts dB(A)
IO 01	55 / 40	- / -	- / 34	- / 34
IO 02	60 / 45	- / -	- / 36	- / 36
IO 03	60 / 45	- / 35	- / 38	- / 40
IO 04	60 / 45	- / -	- / 41	- / 41
IO 05	60 / 45	- / -	- / 40	- / 40
IO 06	60 / 45	- / 40	- / 37	- / 42
IO 07	55 / 40	- / 34	- / 36	- / 38
IO 08	60 / 45	- / -	- / 34	- / 34
IO 09	60 / 45	- / -	- / 34	- / 34
IO 10	60 / 45	- / -	- / 37	- / 37
IO 11	60 / 45	- / -	- / 37	- / 37
IO 12	55 / 40	- / 40	- / 35	- / 41

Fettdruck Überschreitung des Immissionsrichtwertes der TA Lärm
- Teilpegel der Bestandsanlagen bzw. der geplanten WEA liegen jeweils mindestens 12 dB unter dem Immissionsrichtwert

Tabelle 2: Beurteilungspegel durch die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung für die maßgeblichen Immissionsorte (Beurteilungszeitraum 16 Stunden / lauteste Nachtstunde)

Quelle: Schallimmissionsprognose der Dörries Schalltechnische Beratung vom 15.10.2024, S. 18

Bewertung

Am Immissionsort IO 12 wird bereits ohne die nicht berücksichtigten Emissionsquellen die zulässige Gesamtbelastung nachts um ein dB (A) überschritten und kann entsprechend höher ausfallen, wenn die weiteren Emissionsquellen berücksichtigt werden. Für die anderen drei Immissionsorte (IO 01, IO 02, IO 03) kann sich durch Berücksichtigung der weiteren Emissionsquellen ein Überschreiten der zulässigen Immissionswerte ergeben.

Anlage C4 zum Widerspruch vom 12.03.2026 Fehler in den Schallgutachten (nachgereicht am 31.05.2026)

Aus den Unterlagen, die uns in der Akteneinsicht zur Verfügung gestellt wurden, ist ersichtlich, dass seitens des LfU am 12.08.2024 angemerkt wurde, dass sechs Anlagen des Windparks Obernwohlde beim Schallgutachten nicht korrekt aufgeführt wurden. Diese können also aus Sicht des LfU Einfluß auf den Immissionsort IO12, der 20 m entfernt vom Wohnhaus des Widerspruchsführers _____ liegt (siehe EQ1 -EQ6 in der Tabelle auf Seite 2 oben in der Anlage C2), haben.

Von: _____

Gesendet: Mo 12.08.2024 15:27

Betreff: G20-2023-081-082 - Nachforderung Schallgutachten

Sehr geehrter _____

Bei der Prüfung des Schallgutachtens sind folgende Punkte aufgefallen, ich bitte um Überarbeitung des Gutachtens.

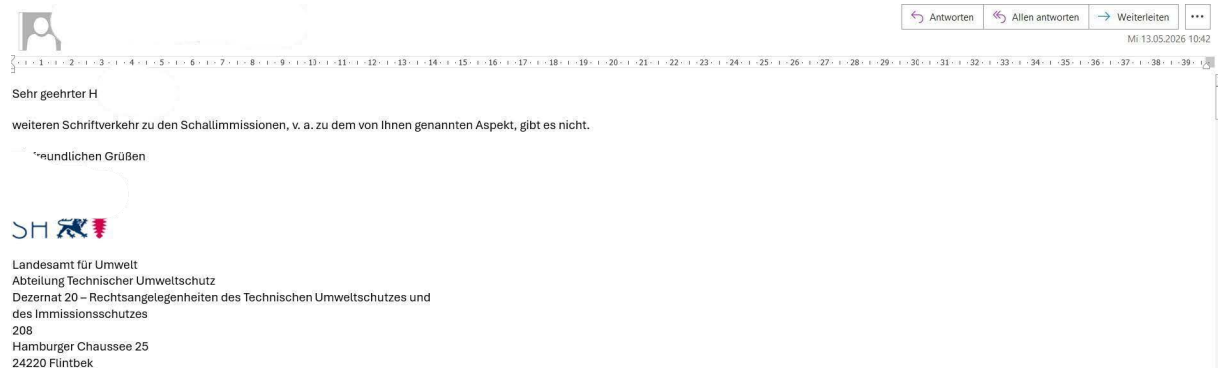
1. Das Dokument „Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen“ ist für die V150 und nicht für die V162 beigelegt (Einzeldokument)
2. Im Gutachten wird erwähnt, dass es für den Modus SO6 eine Vereinbarung mit Vestas geben muss, liegt diese vor?
3. Für die IO 1,3,6,7,8 und 9 ist eine Stockwerkhöhe von 7,5 Meter anzunehmen.
4. Das Wohnhaus Pohnsdorfer Landstraße 1 soll mit als Immissionsort aufgenommen werden.
5. In Curau befindet sich ein Legehennenstall mit Lüftungsanlagen, diese sind als Vorbelastung mit aufzuführen. (Sobald mir Werte vorliegen, würde ich die nachreichen)
6. In Pohnsdorf gibt es eine Schweinemastanlage, auch diese ist mit aufzuführen als Vorbelastung.
7. Punkt 5 und 6 können auch einfach nur erwähnt werden, sofern sie irrelevant sind für die Anlagen.
8. Folgende Vorbelastung wurden nicht korrekt aufgeführt.
 - a. E101 32601535/5976529 – Genehmigter SLP 106 dB(A)
 - b. E101 32601457/5978141 – Genehmigter SLP 106 dB(A)
 - c. E101 32601367/5977806 – Genehmigter SLP 106 dB(A)
 - d. E101 32601244/5977464 – Genehmigter SLP 106 dB(A)
 - e. E101 32601166/5977110 – Genehmigter SLP 106 dB(A)
 - f. E101 32601272/5976734 – Genehmigter SLP 106 dB(A)

Mit freundlichen Grüßen



Die im Rahmen von Stellungnahmen in der öffentlichen Beteiligung angemerkte notwendige Berücksichtigung der WKA im Windpark Cashagen (siehe Anlage C5 S. 13) wurde dagegen nicht aufgenommen, obwohl diese teilweise näher an unserem Wohngebäude liegen, als die vom LfU als relevant angesehenen Anlagen d,e,f (siehe Auszug der Mail oben), insbesondere EQ5 und EQ6 (siehe Tabelle auf Seite 2 oben in der Anlage C2),

Nach Auskunft von Frau _ vom LfU ist dieser Mangel innerhalb des Genehmigungsverfahrens trotz Anmerkungen im öffentlichen Beteiligungsverfahren nicht weiter mit dem Betreiber erörtert worden.



Somit liegt eindeutig ein Mangel im Genehmigungsverfahren vor. Das Schallgutachten muss erweitert werden.

Das LfU hat versäumt, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens alle relevanten Emissionsquellen zu berücksichtigen

Sie können maßgeblichen Anteil an der Schallimmissionsprognose am Immissionsort IO12 haben.